

Satzung  
des Trägervereins  
„bildung evangelisch in europa,  
Verein zur Förderung europäischer Perspektiven der Bildungsarbeit e.V.“

Präambel

Europa wächst zusammen. Europäische Transformationsprozesse stellen auch Gesellschaft und Kirche vor neue Aufgaben. Dies gilt in herausragender Weise für den Bildungsbereich. Aus dem europäischen Wirtschaftsraum entwickelt sich ein Europäischer Bildungsraum. Dabei kommt dem Lebenslangen Lernen eine Schlüsselstellung zu: „Lebenslanges Lernen ist der Schlüssel für die Gewährleistung von sozialer Integration und Chancengleichheit“ (Europäisches Parlament).

In diesem Kontext muss Bildung als eigenständige europäische Entwicklungslinie und eine von ökonomischen Interessen unterschiedene Dimension verstanden werden. Gerade den Kirchen, allen voran den evangelischen Kirchen in Europa, zu deren Profil seit der Reformation Bildungsarbeit gehört und die damit europäisches Bildungsverständnis mit geprägt haben, kommen hierbei wichtige Aufgaben zu: die Bildungsprozesse vom Evangelium her wahrzunehmen, sie an den Maßstäben des Menschlichen zu messen und nach der Maßgabe des christlichen Menschenbildes zu gestalten. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, evangelische Perspektiven im Dialog mit anderen Institutionen und Konzepten, weltlicher wie religiöser Art, in die europäische Bildungsgesellschaft und deren Bildungsdiskurse vor allem um das lebensbegleitende Lernen einzubringen. Dies nötigt verstärkt zur wissenschaftlichen und interdisziplinären Reflexion europäischer Bildungsprozesse und zur Erarbeitung eines evangelischen Bildungsverständnisses.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „bildung evangelisch in europa, Verein zur Förderung europäischer Perspektiven der Bildungsarbeit“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein leistet einen Beitrag für das Zusammenwachsen Europas im Bildungsbereich. Er will Entwicklungen im Bildungsraum Europa wahrnehmen und diese wissenschaftlich reflektieren.
- (2) Insbesondere ist es Ziel des Vereins, inter- und transdisziplinäre Projekte und Veranstaltungen zu Fragen des europäischen Bildungsraums zu organisieren und zu unterstützen.
- (3) Der Verein entwickelt Bildungskonzepte und –projekte. Die zuständigen Stellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden über Vorhaben des Vereins informiert, die Ergebnisse der Arbeit werden mit den zuständigen Stellen und Arbeitsbereichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vernetzt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit und geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, bei juristischen Personen Angaben über die geschäftliche Tätigkeit sowie über die vertretungsbefugten Personen enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bzw. Fortfall der institutionellen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder ausgeschlossen werden, die

1. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen sind oder
2. gegen die Zwecke des Vereins verstoßen und dessen Ansehen geschädigt haben.

(4) Gegen die Entscheidung auf Ausschluss kann schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25 Euro und wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden,
2. je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, des Diakonischen Werkes Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - und des Dekanatsbezirks Erlangen,
3. dem oder der Vorsitzenden des Beirats,
4. dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

(2) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 oder ihrer Stellvertretungen vor Ablauf ihrer Amtszeit ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restamtszeit vorzunehmen.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn und soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
2. Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
3. Erlass einer Geschäftsordnung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin,
6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
8. Erstellung eines Jahresberichts
9. Beschlussfassung über die Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussberichte

10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 und über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Abs. 3
11. Anstellung und Kündigung von Vereinsmitarbeitenden

#### § 10 Vorstandssitzungen, Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung muss Beschlüsse des Vorstands auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder eines pauschalen Auslagenersatzes unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze zu ihrer Wirksamkeit im Rahmen der Überprüfung des Haushaltes bestätigen. Auslagenersatz wird in entsprechender Anwendung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für Ehrenamtliche geltenden Bestimmungen gewährt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die Vertretenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der bzw. die stellvertretende Vorsitzende nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden oder bei dessen bzw. deren Verhinderung tätig werden darf.

#### § 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausführung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands gem. § 5 Abs. 3
7. Berufung des Beirats
8. Wahl der beiden Rechnungsprüfenden
9. Beratung und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereins, soweit nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen
10. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Versammlungsleitung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, die mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist hierauf hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist. Die Abstimmung muss bei Wahlen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird. Sonstige Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wahlausschuss, dem höchstens drei Mitglieder angehören sollen, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache übertragen werden.

(7) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

(8) Für die Protokollierung der Versammlung wird von der Versammlungsleitung ein Protokollführer bzw. eine Protokollführerin bestimmt. Das Protokoll ist von der

Versammlungsleitung und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### § 13 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Beirat für die Dauer von vier Jahren aufgrund des Vorschlags des Vorstands. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Den Gründungsbeirat beruft der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder des Beirats in Ausnahmefällen direkt zu berufen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins beratend zu unterstützen.

(3) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die geeignet sind, den Zweck des Vereins, insbesondere im Blick auf die Arbeit des Instituts, zu fördern.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Dieser bzw. diese gehört dem Vorstand des Vereins von Amts wegen an.

### § 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfende auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfenden prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### § 15 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom Vorstand bestellt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihm bzw. ihr obliegt die Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstordnung.

### § 16 Anfallsberechtigung

(1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, wissenschaftlich und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden.

### § 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vertretungsvorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Erlangen, den 25.11.2014

Prof. Dr. Hans Jürgen Luibl, Vorsitzender